

Lieferbedingungen für stm-strom wärmepumpe sofort

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Vertragsgegenstand ist die Belieferung von Kunden mit elektrischer Energie durch die Stadwerke Meerbusch GmbH (nachfolgend stm genannt). Die Stromlieferung erfolgt ausschließlich an Personen, die Verbraucher nach § 13 BGB sind, zur Deckung ihres privaten Wärmestrombedarfs.
- 1.2 Nicht Gegenstand des Vertrages sind Vereinbarungen, die den Netzanschluss und die Anschlussnutzung der Lieferstelle betreffen.
- 1.3 stm liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Dies gilt nicht, soweit und solange stm an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung stm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 1.4 Wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind die Regelungen der jeweils gültigen Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV). Diese Verordnung ist den Vertragsunterlagen beigelegt.
- 1.5 Die Wärmepumpenanlage ist über eine von stm zugelassene Steuerung zur Unterbrechung des Strombezuges anzuschließen. Die nach dem jeweiligen Schaltplan der stm für die Messung des Stromverbrauches und zur Schaltung der Wärmepumpenanlage erforderlichen Zählerplätze und Schalteinrichtungen werden von der Kundin / dem Kunden gestellt. Der Stromverbrauch wird über einen gesonderten Zähler gemessen. Die Unterbrechung des Strombezuges der Wärmepumpenanlage erfolgt durch geeignete Schaltgeräte, in der Regel durch eine Schaltuhr.
- 1.6 stm ist berechtigt, den Strombezug der Wärmepumpenanlage zu Zeiten hoher Netzbelastung oder bei eventuellen Versorgungsengpässen mittels geeigneter Schaltgeräte zu unterbrechen.
- 1.7 Für bivalent betriebene Elektro-Wärmepumpen gilt: Durch die Unterbrechung des Strombezuges der Wärmepumpenanlage wird der Kunde veranlasst, für die Dauer dieser Unterbrechung den gesamten Wärmebedarf der Abnahmestelle mit einer anderen Energieart zu decken. stm ist verpflichtet, den Strombezug der Wärmepumpenanlage in jedem Kalenderjahr mindestens 7.800 Stunden freizugeben.
- 1.8 Für monovalent betriebene Elektro-Wärmepumpen gilt: Die Unterbrechungen des Strombezuges der Wärmepumpenanlage dürfen 2 Stunden innerhalb von 24 Stunden nicht überschreiten; die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen ist mindestens so lang wie die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit.

2. Vertragslaufzeit / Kündigung / Lieferantenwechsel

- 2.1 stm benötigt zur Energielieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftrag) des Kunden.
- 2.2 Der Liefervertrag kommt durch Vertragsbestätigung von stm in Textform zustande.
- 2.3 Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc) erfolgt sind.
- 2.4 Der Vertrag läuft zunächst bis zum 31.12.2022. Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Stromliefervertrag jeweils um ein Jahr, sofern er nicht vom Kunden oder von stm unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- 2.5 Bei einem Umzug des Kunden innerhalb von Meerbusch bleibt der Stromliefervertrag bestehen und wird auf die neue Lieferadresse übertragen, sofern die Voraussetzungen dort gegeben sind. Beim Umzug des Kunden außerhalb von Meerbusch kann der Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Kunde ist verpflichtet, jeden Umzug der stm 4 Wochen vor dem Umzug unter Angabe der neuen Adresse sowie des Aus- und Einzugsdatum in Textform mitzuteilen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 2.6 Jede Kündigung bedarf der Textform. stm soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 2.7 stm wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

Preis / Preisbestandteile und eingeschränkte Preisgarantie

3. Der Strompreis ergibt sich aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis.
- 3.1 Im Brutto-Strompreis sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte, die Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, die § 17f EnWG Offshore-Umlage, die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, die § 19 Strom-NEV-Umlage, die Konzessionsabgaben, das Entgelt Messstellenbetrieb inkl. Messung (konventionelle Messeinrichtung) – nicht jedoch das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nach dem MsbG – sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten.
- 3.2 Eingeschränkte Preisgarantie: Bis zum Ablauf der Erstvertragslaufzeit (siehe Ziffer 2.4) sind die Preisbestandteile Energiekosten und Netznutzungs-entgelte fest vereinbart. Die anderen Preisbestandteile nach Ziffer 3.2 sind nicht fest vereinbart. stm nimmt eine Preisänderung nach Ziffer 4 vor.

Preisänderungen

4. Preisänderungen durch stm erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch stm sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.2 maßgeblich sind. stm ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist stm verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von

- 4.2 Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. stm hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf stm Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. stm nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 4.3 Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- 4.4 Ändert stm die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird stm den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. stm soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 4.5 Abweichend von vorstehenden Ziffern 4.1 bis 4.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 4.6 Ziffern 4.1 bis 4.4 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.
5. **Änderungen der Umsatzsteuer**
- 5.1 Abweichend von Ziffer 4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne vorherige Ankündigung und ohne Sonderkündigungsrecht wirksam.
- 5.2 stm wird den Kunden über Änderungen der Umsatzsteuer spätestens mit der Jahresrechnung informieren.
6. **Ablesung**
- 6.1 Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der stm den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums stm in geeigneter Form, z.B. schriftlich oder telefonisch, mitzuteilen, sofern stm die Ablesung nicht selbst vornimmt.
- 6.2 Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch stm nicht abgelesen, kann die stm auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen.
- 6.3 Der örtliche Netzbetreiber oder der etwaige Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen
7. **Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung**
- 7.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres. Der Kunde leistet Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung der stm. stm wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Der Kunde erhält seine Rechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses.
- 7.2 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von stm angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Zahlung kann durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates oder alternativ durch Überweisung erfolgen. Wählt der Kunde als Zahlungsmöglichkeit das SEPA-Lastschriftmandat, hat er hierfür das SEPA-Formular von stm auszufüllen und stm im Original zuzusenden. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.
- 7.3 Wechselt der Kunde zu einem anderen Messstellenbetreiber anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers, wird der Kunde die stm hierüber unverzüglich in Textform informieren und von der stm verlangen, den Endpreis um das jeweils enthaltene Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gemäß Ziffer 3.1 zu reduzieren. In soweit zu erstattenden Kosten werden dem Kunden, soweit die stm Kenntnis von der Beauftragung des Dritten mit dem Messstellenbetrieb/der Messdienstleistung hat und die Beauftragung vom grundzuständigen Messstellenbetreiber und/oder von dem vom Kunden beauftragten Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister bestätigt wurde, in der Jahresrechnung erstattet bzw. in Zukunft nicht mehr berechnet. Der Kunde erhält von der stm eine Mitteilung über den neuen Strompreis; dies stellt jedoch keine Änderung des Preises und des Energieliefervertrages im Sinne der Ziffern 4 bzw. 9 dar.
8. **Messeinrichtung / Berechnungsfehler**
- 8.1 stm ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt die stm, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.
- 8.2 Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von stm zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt stm den Verbrauch für die Zeit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 8.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem

- Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 8.4 Ansprüche nach Ziffer 8.2 und 8.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 9. Vertragsänderungen**
- 9.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. auf dem Energiewirtschaftsgesetz und der Stromgrundversorgungsverordnung) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. stm kann die Regelungen des Stromlieferungsvertrages und dieser Stromlieferbedingungen neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für stm unzumutbar werden.
- 9.2 stm wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 9.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. stm wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.
- 9.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn stm die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird stm den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. stm soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 10. Haftung**
- 10.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist stm, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit.
- 10.2 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 10.1 sind gegen den Netzbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt stm dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.
- 10.3 stm haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. stm haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der stm aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.
- 11. Sonstiges**
- 11.1 stm darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 11.2 Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Der Kunde und stm werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt.
- 11.3 Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis notwendigen Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet.
- 11.4 stm ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Auf diese Folgen wird der Kunde von stm in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 11.5 Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 12. Datenschutz / Bonität**
- 12.1 Im Rahmen des zwischen dem Kunden der stm bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- 12.2 Die vom Kunden erhobenen Daten werden – soweit erforderlich – zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertrages an Dritte, insbesondere an Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und/oder Geldinstitute übermittelt.
- 12.3 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung sind die stm berechtigt Bonitätsauskünfte über den Kunden durch die Auskunftei: CRIF Bürgel GmbH, Radlkofersstraße 2, 81373 München, einzuholen. Zu diesem Zweck übermitteln die stm den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunftei. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung können die stm bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Vertrages ablehnen.
- 13. Widerrufsrecht / Widerrufsfolgen**
- 13.1 Widerrufsrecht
Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns - Stadtwerke Meerbusch GmbH, Kaarster Str. 135, 40670 Meerbusch, Telefon: 02159 9137-333, Fax: 02159 9137-269, kundenservice@stm-stw.de - mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
- 13.2 Folgen des Widerrufs
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.
- A Vertragspartner**
Stadtwerke Meerbusch GmbH
Kaarster Str. 135
40670 Meerbusch

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Werner Damblon
Geschäftsführer: Tafil Pufja
Sitz der Gesellschaft: Meerbusch
Eingetragen beim Amtsgericht Neuss,
Handelsregister-Nr.: HRB 7600, USt-IdNr.: DE811741241
Steuernr.: 102/5785/0105
- B stm Kundenservice / Beschwerdeverfahren**
Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der stm, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der stm (Stadtwerke Meerbusch GmbH, Kundenservice, Kaarster Str. 135, 40670 Meerbusch; Tel.: 02159 9137-333; Fax: 02159 9137-269; E-Mail: kundenservice@stm-stw.de) zu wenden. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei den stm beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, werden die stm die Gründe in Textform unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- C Verbraucherschlichtungsstelle**
Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den stm und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungs-stelle Energie e.V. (Kontakt: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin; Tel.: 030 27 57 240-0; info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de) angerufen werden. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Kundenservice der stm angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Mit Einreichung der Verbraucher-beschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anders Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die stm sind verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- D Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas**
Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde und für weitere Informationen über geltendes Recht an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Kontakt: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Tel.: 030 22480-500; E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.
- E Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung:**
Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.
Unser Unternehmen nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.
- F Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de**